COSWIGER AMTSBLATT



08/2019 · 06.07.2019

Große Kreisstadt Coswig



Lärmschutz an der Berliner Strecke



Sie ist nicht zu übersehen, die neue Lärmschutzwand entlang der "Berliner Strecke". Von der Brücke an der Stadtgrenze zu Radebeul erstreckt sie sich entlang der Lößnitzstraße.

Bis zu 5 Meter hoch und rund 800 Meter lang ist dieses Bauwerk, das im Auftrag der DB Netz AG errichtet wurde. Auf hellem Grund gliedern blaue und grüne Farbelemente die schier endlose Fläche und bieten einen modern-zurückhaltenden Anblick. Die Farbgestaltung wurde nach Vorschlägen eines Architekturbüros von den Städten Radebeul und Coswig gemeinsam festgelegt.

Diese Lärmschutzwand wurde erforderlich, weil die neuen Gleise im Brückenbereich in Richtung Coswig verschoben wurden. Mit diesem sogenannten "erheblichen baulichen Eingriff" verlor die Strecke in einem bestimmten Abschnitt ihren Bestandsschutz und musste – oder aus Coswiger Sicht: konnte – daher Lärmschutz erhalten.

Zur Erinnerung:

Quer durch die halbe Stadt war 2010/11 eine komplett neue Gleisanlage errichtet worden, für die nur eine kurze Lärmschutzwand gebaut wurde. Mit der Wiederinbetriebnahme der neuen, geraden,

glatten Schienenwege schockierte der Lärm vieler Güterzüge die Coswiger Einwohner und raubte ihnen in weiten Teilen der Stadt den Schlaf

Damals gründete sich die Bürgerinitiative "Bahnemission – Elbtal". Es gelang dieser Initiative, in kurzer Zeit viele Betroffene zu sammeln, ihre Forderungen präzise zu formulieren und über den Petitionsausschuss des Bundestags an höchster Stelle vorzubringen. Es ist diesen Bürgerinnen und Bürgern gelungen, mit Sachkenntnis, Hartnäckigkeit und Augenmaß einen Teil ihrer Forderungen durchzusetzen und damit entscheidend zu dieser Verbesserung des Coswiger Lebensumfeldes beizutragen.

Die Bahn schuf im Jahr 2017 mit der "Machbarkeitsuntersuchung Elbtal" die Grundlage für weitere Schallschutzmaßnahmen auf der Ostseite am Fachkrankenhaus und auf der Westseite als Lückenschluss zwischen den bestehenden Wänden. Beide Maßnahmen werden im Jahr 2021 umgesetzt.

Aus dem Inhalt

Amtliche Bekanntmachungen	2
Kultur in Coswig	18
Sächs. Familientag 2020 in Coswig	19
Karrasburg: Spielzeug in der DDR	19
Neue Fassade für Rappelkiste	20

litelfoto: Stadtverwaltung, kleines Foto: ©New Africa – fotolia.cc

Informationen der Geschäftsstelle Stadtrat

Terminkalender der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und seines Beirates

Termin der Sitzung Sitzunasbeainn Gremium **Sitzungsort**

SOMMERPAUSE

28.08.2019 18.00 Uhr Stadtrat konstituierende Sitzung BÖRSE COSWIG, Gesellschaftssaal, Hauptstraße 29, 01640 Coswig

Bekanntgabe der Tagesordnung gem. Bekanntmachungssatzung für öffentliche Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und seines Beirates an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, Karrasstraße 2, 01640 Coswig sowie auf unserer Internetseite www.coswig.de - Rathaus - Stadtrat - Bürgerinfo - Sitzungskalender

Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung vom 05.06.2019

Retreff:

Vergabe Instandsetzungsmaßnahmen nach RL KStB Teil B 2019 VO/0569/19/SWA

Reschlusstext:

Der SWA beschließt die Vergabe der Instandsetzungsmaßnahmen 2019 nach RL KStB Teil B im Ergebnis der Angebotsauswertung

durch den FB Bauwesen/Tiefbau an die Fa. P+S Pflaster- und Straßenbau GmbH, Neudorfer Straße 1 in 01609 Wülknitz, mit dem annehmbarsten Angebot.

Beschlüsse des Verwaltungsausschusses vom 12.06.2019

Betreff:

VO/0562/19/VA

Beschlusstext:

Beschluss über die Annahme von Spenden Der Verwaltungsausschuss stimmt der Annahme der zweckgebundenen Spenden zu.

Beschlüsse des Stadtrates vom 26.06.2019

Betreff:

Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der JuCo Soziale Arbeit Coswig gGmbH VO/0579/19/SR

Beschlusstext:

Der Stadtrat stimmt entsprechend der Empfehlung des Aufsichtsrates der JuCo gGmbH dem geprüften Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2018 sowie dem Vorschlag zur Ergebnisverwendung zu.

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, in der Gesellschafterversammlung diesen Jahresabschluss festzustellen.

Betreff:

Entlastung des Aufsichtsrates der JuCo Soziale Arbeit Coswig gGmbH für das Geschäftsjahr 2018 VO/0579N1/19/SR

Beschlusstext:

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, in der Gesellschafterversammlung der JuCo Soziale Arbeit Coswig

gGmbH die Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2018 zu entlasten.

Betreff:

Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft Coswig mbH VO/0570/19/SR

Beschlusstext:

Der Stadtrat stimmt entsprechend der Empfehlung des Aufsichtsrates der BVG dem geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 der Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft Coswig mbH sowie dem Vorschlag zur Ergebnisverwendung zu und beauftragt den Oberbürgermeister, in der Gesellschafterversammlung diesen Jahresabschluss festzustellen.

Betreff:

Entlastung des Aufsichtsrates der Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft Coswig mbH für das Geschäftsjahr 2018 VO/0570N1/19/SR

Beschlusstext:

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, in der Gesellschafterversammlung der Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft Coswig mbH die Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2018 zu entlasten.

Betreff:

Verlängerung Erbbaurechtsvertrag Flurstück 34/2, Kirchstraße 5 für das Kinderund Jugendhaus des CVJM VO/0574/19/SR

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die Verlängerung der Vertragsdauer des Erbbaurechtsvertrages für das Flurstück 34/2 der Gemarkung Coswig mit dem Christlichen Verein Junger Menschen Coswig e.V. bis zum 31.12.2049.

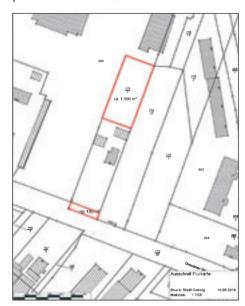
Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, Änderungen des bestehenden Erbbaurechtsvertrages im Sinne dieses Beschlusses vorzunehmen.

Betreff:

Kauf von Teilflächen des Flurstücks 176/1 der Gemarkung Coswig VO/0568/19/SR

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt den Kauf einer Teilfläche von ca. 1.500 m² sowie einer Teilfläche von ca. 130 m² des Flurstücks 176/1 der Gemarkung Coswig zum Kaufpreis von 56.949 EUR.



Anlage zu VO/0568/19/SR

Betreff:

Gesamtfortschreibung Flächennutzungsplan - Billigung Entwurf und Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung VO/0572/19/SR

Beschlusstext:

Der Stadtrat billigt den Entwurf der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 24.05.2019 einschließlich der Begründung, der Maßnahmekonzeption Natur und Landschaft und des Umweltberichts und beschließt die Durchführung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Betreff:

Änderung Geltungsbereich und Entwurfsbilligungs- und Offenlagebeschluss zum Bebauungsplan Nr. 65 "Wohngebiet Grenzstraße West"

VO/0573/19/SR

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Geltungsbereiches im südlichen Teilbereich und billigt den Entwurf zum Bebau-

ungsplan Nr. 65 "Wohngebiet Grenzstraße West" in der Fassung vom 24.05.2019 und beschließt die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden zu diesen Planentwurf.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu ma-

Betreff:

Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Innenstadt" VO/0565/19/SR

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Aufhebung der Satzung vom 26.02.1992/geändert 26.08.1992 (bekannt gemacht im Coswiger Amtsblatt vom 15.09.1993) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Innenstadt". Der Stadtrat beschließt die ortsübliche Bekanntmachung der Aufhebungssatzung.

Betreff:

Dritte Änderungssatzung zur Satzung zum Anschluss- und Benutzungszwang an die Fernwärmeversorgung VO/0566/19/SR

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die Dritte Änderungssatzung zur Satzung für den Anschluss- und Benutzungszwang an die Fernwärmeversorgung einschließlich Geltungsbereich gemäß Anlage.

(siehe Öffentliche Bekanntmachung)

Betreff:

Vergabe Parkplatzbau P+R-Parkplatz Robert-Blum-Straße einschl. Beleuchtung VO/0578/19/SR

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die Maßnahme Parkplatzbau P+R-Parkplatz Robert-Blum-Straße einschl. Beleuchtung gemäß Vergabevorschlag des Planungsbürgs PTB aus Dresden an die

Fa. STRABAG AG Gruppe Meißen, Teichertring 8 in 01662 Meißen.

mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu vergeben.

Betreff:

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Coswig VO/0575/19/SR

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Coswig gemäß Anlage. (siehe Öffentliche Bekanntmachung)

Betreff:

Bestimmung des Wahltages für die Oberbürgermeisterwahl der Großen Kreisstadt Coswig

VO/0564/19/SR

Beschlusstext:

Der Stadtrat bestimmt den 03. November 2019 als Wahltag für die Wahl des Oberbürgermeisters der Großen Kreisstadt Coswig. Der Termin für einen erforderlichen zweiten Wahlgang wird auf den 24. November 2019 festgelegt.

Betreff:

Besetzung des Gemeindewahlausschusses zur Oberbürgermeisterwahl 2019 VO/0571/19/SR

Beschlusstext:

Der Stadtrat wählt den Gemeindewahlausschuss gemäß Anlage. (siehe Tabelle)

Vorschläge der Stadtverwaltung, der Parteien und Wählervereinigungen zur Besetzung des Gemeindewahlausschusses für die Oberbürgermeisterwahl am 03. November 2019:

	Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
1. Stadtverwaltung	Eckart, Marika	Wehner, Marco
	als Vorsitzende	als stellvertr. Vorsitzender
2. Stadtverwaltung	Höhle, Anett	Purschwitz, Sibylle
	als Beisitzerin	als stellvertr. Beisitzerin
3. CDU	Koch, Renate	Franke, Volkmar
	als Beisitzerin	als stellvertr. Beisitzer
4. DIE LINKE	Gorek, Dagmar	Langner, Joachim
	als Beisitzerin	als stellvertr. Beisitzer
5. SPD	Ball, Cosima	Ball, Elisabeth
	als Beisitzerin	als stellvertr. Beisitzerin
6. DSU	Schade, Ralf	Hempel, Klaus
	als Beisitzer	als stellvertr. Beisitzer
7. DIE GRÜNEN	Mindner, Kathrin	Walther, Eva
	als Beisitzerin	als stellvertr. Beisitzerin

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66 "Wohngebiet Jaspisstraße"

Der Stadtrat der Stadt Coswig hat am 22.05.2019 in öffentlicher Sitzung mit Beschluss Nr. VO/0560/19/SR die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66 "Wohngebiet Jaspisstraße" beschossen.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird im Parallelverfahren nach § 8 Absatz 3 i.V.m. § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

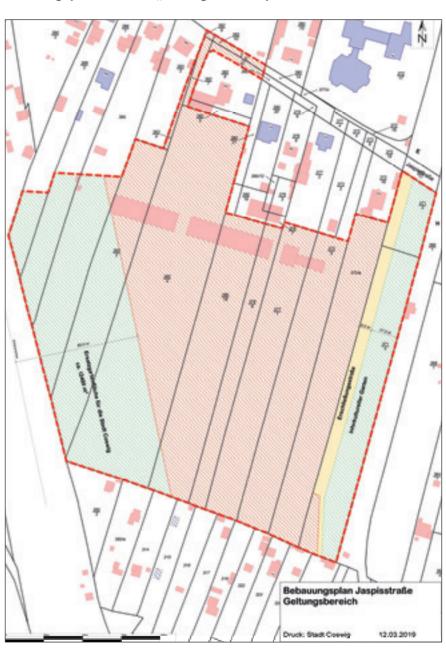
Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung im Sinne des § 3 Absatz 1 BauGB findet durch frühzeitige öffentliche Auslegung des Planentwurfes statt. Dabei wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und sich zur Planung zu äußern. Der Termin wird rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan nachrichtlich wiedergegeben.

Coswig, 23.05.2019

Frank Neupold Oberbürgermeister

Lageplan mit Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 66 "Wohngebiet Japisstraße"



Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2017 des Eigenbetriebes Kommunale Dienste Coswig

Gemäß § 95 a SächsGemO in der Fassung für alle Einwohner im der Bekanntmachung vom 13.12.2017, Eigenbetrieb Kommunale Dienste Coswig, werden der Jahresabschluss und der Lagebericht 2017 des Eigenbetriebes Kommunale Dienste Coswig gemäß Beschlussfassung des Stadtrates am 02.10.2018 in Montag der Zeit vom

08.07.-16.07.2019

Karrasstraße 3, Zimmer 101

Mittwoch

8-12 und 13-18 Uhr Dienstag

Donnerstag 8-12 und 13-15 Uhr Freitag 8-12 Uhr

öffentlich ausgelegt.

8-12 und 13-15 Uhr Coswig, 12.06.2019

8-12 und 13-15 Uhr

Jörg Morgenstern Betriebsleiter

Öffentliche Auslegung des Entwurfes Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes (FNP)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig hat am 27.09.2017 in öffentlicher Sitzung mit Beschluss Nr. VO/0380/17/SR die Einleitung des Planänderungsverfahrens zur Gesamtfortschreibung des FNP der großen Kreisstadt Coswig vom 22.06.2006 beschlossen. Der Stadtrat hat am 26.06.2019 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des fortgeschriebenen FNP i.d.F. vom 24.05.2019 und die Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die gemäß § 3 Absatz 1 BauGB vorgeschriebene Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgte durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes in der Zeit vom 22.10. bis 22.11.2018. Parallel dazu wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf beteiligt. Es gingen zahlreiche Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen ein, diese wurden gemäß § 1 Absatz 7 BauGB gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen; die Abwägungsentscheidung zum Vorentwurf traf der Stadtrat in seiner Sitzung am 17.04.2019. Die Anregungen und Hinweise wurden in den nun vorliegenden Entwurf eingearbeitet.

Der Entwurf der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplan mit Begründung und Umweltbericht mit Stand vom 24.05.2019 sowie den nach Einschätzung der Stadt Coswig wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vom

> 15.07.2019 bis 15.08.2019 im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Coswig, Karrasstraße 2, 01640 Coswig

während folgender Zeiten öffentlich aus:

Montag-Donnerstag 09.00 - 18.00 Uhr Freitag 09:00 - 15.00 Uhr 09.00 - 12.00 Uhr Samstag Während der Auslegungsfrist können im Bürgerbüro oder im Fachbereich Bauwesen der Stadtverwaltung Coswig Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen sollten die volle Anschrift des Verfassers und gegebenenfalls auch die Bezeichnung des betreffenden Grundstücks/Gebäudes enthalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB).

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Die Planunterlagen sind auch auf der Internetseite des Landesportals des Freistaates Sachsen unter www.buergerbeteiligung. sachsen.de sowie auf der Internetseite der Stadt Coswig www.coswig.de zur Einsichtnahme innerhalb des genannten Zeitraumes einsehbar.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls mit aus:

- 1. Das Maßnahmekonzept Natur und Landschaft, bestehend aus Thematischer Karte K-3 und Textteil Anlage A-3, darin werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes durch Integration des Maßnahmekonzeptes in den FNP berücksichtigt. In Karte K-3 sind die gesetzlich geschützten Biotope (Biotopbestandsverzeichnis LRA Stand 16.01.2015, Waldbiotopkartierung Sachsenforst Stand 07.08.2015 und Biotopverdachtsflächen nach selektiver Biotopkartierung Stand 2006 bzw. 2008) enthalten.
- Der Umweltbericht nach § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung,

dieser wurde im Ergebnis der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erarbeitet und den Entwurfsunterlagen beigefügt. Er beinhaltet die Bewertung der vorgeschlagenen Bauentwicklungsflächen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen. Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter. Wesentliche Ergebnisse der Umweltprüfung sind:

- Voraussetzung für die Entwicklung von zwei Standorten innerhalb der Bauflächendarstellung des Flächennutzungsplans ist die positive Bescheinigung des Antrags auf Waldumwandlung. Unabhängig vom Sachverhalt der Waldumwandlung wurde im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplanten Wohnbauflächen "Coswig, Moritzburger Straße/ Am Spitzberg W6" und "Brockwitz, Auerstraße Ost W17" festgestellt, dass die Vermeidung bzw. der Ausgleich der voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter in der nachgeordneten Planung (Bebauungsplan, grundsätzlich Satzungsverfahren) möglich ist.
- Voraussetzung für die Entwicklung von vier Standorten innerhalb der Bauflächendarstellung des Flächennutzungsplans ist die Befreiung von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG aufgrund der Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen. Unabhängig vom Sachverhalt des Biotopschutzes wurde im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante Wohnbaufläche "Coswig, Jaspisstraße W3", die geplante Wohnbaufläche "Brockwitz, Buschweg W14", die geplante gemischte Baufläche "Kötitz, Brockwitzer Stra-Be M2" und die geplante gewerbliche Baufläche "Coswig, Dresdener Straße G1" festgestellt, dass die Vermeidung bzw. der Ausgleich der voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Umweltschutzgüter grundsätzlich möglich ist.
- Für die übrigen Bauflächendarstellungen des Flächennutzungsplans sind unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung (Bebau-

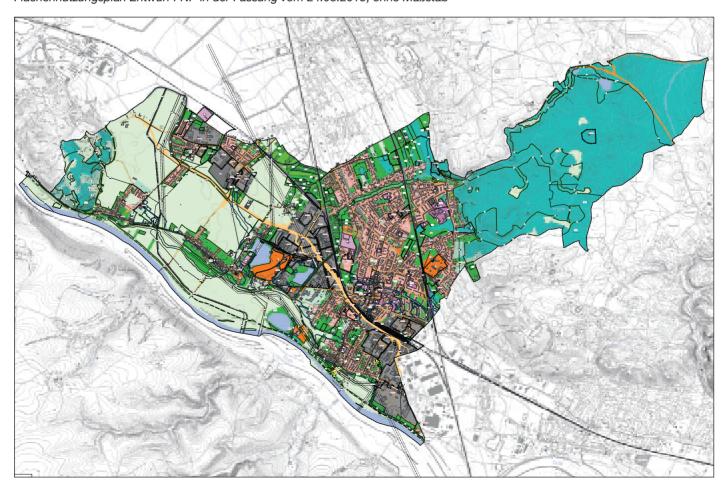
- ungsplan, Satzungsverfahren) festzusetzenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter sowie der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete zu erwarten.
- Voraussetzung für die Entwicklung von einem Standort innerhalb der Grünflächendarstellung (Zweckbestimmung Erholungsgärten) des Flächennutzungsplans ist die Befreiung von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG aufgrund der Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen. Unabhängig vom Sachverhalt des Biotopschutzes wurde im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante Grünfläche Erholungsgärten "Coswig, Jaspisstraße, GF3" festgestellt, dass die Vermeidung bzw. der Ausgleich der voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Umweltschutzgüter grundsätzlich möglich ist.
- 3. Stellungnahme des Landratsamtes vom 28.11.2018 und 01.04.2019, insbesondere der Unteren Naturschutzbehörde, der Landesarbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzvereinigungen Sachsens (LAG) vom 22.11.2018 (für Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V., NABU e.V. und BUND e.V. Regionalgruppe Radebeul und Moritzburger Land) sowie des BUND Landesverband Sachsen e.V. und der Öffentlichkeit mit den Schwerpunkten:
 - Artenschutzrechtlicher Problematik (Verbreitungsschwerpunkt Zauneidechse und Schlingnatter)
 - Biotopverbundplanung des Landkreises Meißen (Heidesandterrasse)
 - Gesetzlich geschützten Biotopen und Vorkommen geschützter Arten
 - Kleingärten und Erholungsgartenflächen
 - Wertvoller Baumbestand und Waldflächen
 - Forderung zur Ausweisung zusätzlicher Ausgleichsmaßnahmen im Maßnahmekonzept zur Kompensati-

- on möglicher Eingriffe in Natur und Landschaft
- Forderung nach Aktualisierung des Landschaftsplans
- Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes vom 01.11.2018 zu den Themen
 - Hochwasserschutz.
 - Rohstofflagerstätten,
 - Wasserressource,
 - historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen.
- Stellungnahme des Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 26.11.2018 mit Hinweisen
 - Geologie,
 - Anlagensicherheit/Störfallvorsorge,
 - vorsorgenden Radonschutz.

Coswig, 27.06.2019

Frank Neupold Oberbürgermeister

Flächennutzungsplan Entwurf FNP in der Fassung vom 24.05.2019, ohne Maßstab



Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 65 Wohngebiet "Grenzstraße West"

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 65 "Grenzstraße West" i.d.F. vom 24.05.2019, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung, wurde vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig in seiner Sitzung am 26.06.2019 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt einschließlich Begründung vom

15.07. bis 15.08.2019

im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Coswig, Karrasstraße 2, 01640 Coswig

während folgender Zeiten öffentlich aus:

Montag-Donnerstag 09.00-18.00 Uhr Freitag 09.00-15.00 Uhr Samstag 09.00-12.00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können im Bürgerbüro oder im Fachbereich Bauwesen der Stadtverwaltung Coswig Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen sollten die volle Anschrift des Verfassers und gegebenenfalls auch die Bezeichnung des Grundstücks/Gebäudes betreffenden enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Standort für die geplante Wohnbebauung befindet sich im Anschluss an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil in Coswig an der Grenzstraße/Romerstraße. Da die zulässige Grundfläche entsprechend § 19 BauNVO unter Berücksichtigung einer Grundflächenzahl von max. 0,4 unter 10.000 m2 liegt, wird das beschleunigte Verfahren nach § 13 b BauGB durchge-

führt. Im Verfahren nach § 13 b BauGB gelten wie in Verfahren nach § 13 a BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Damit wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, vom Umweltbericht nach § 2a und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Außerdem findet gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung keine Anwendung.

Die Planunterlagen sind auch auf der Internetseite des Landesportals des Freistaates Sachsen unter www.buergerbeteiligung. sachsen.de sowie auf der Internetseite der Stadt Coswig www.coswig.de zur Einsichtnahme innerhalb des genannten Zeitraumes einsehbar.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB).

Folgende umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls mit aus:

1. Schutzgut Mensch:

- Aktennotiz zur Beratung mit dem Kreisumweltamtes zu Geruchsimmissionen im Bereich Romerstraße/Grenzstraße (TMD Friction) und einzuhaltendem Abstand der Neubebauung

2. Schutzgut Tiere und Pflanzen:

- Artenschutzfachbeitrag Ing.-Büro Probios mit Aussagen zu evtl. Vorkommen von geschützten Arten, und evtl. Festlegung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen,
- Baumbestandsplan Stand März 2019

3. Schutzgut Boden:

Bodengrundgutachten Baugrundbüro Glaser vom 09.05.2019 einschließlich Aussagen zur möglichen Versickerung des Niederschlagswassers

Coswig, 27.06.2019

Frank Neupold Oberbürgermeister



Anlage: Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 65 "Grenzstraße West", Stand Entwurf vom 24.05.2019

Korrekturmitteilung

Im Coswiger Amtsblatt Nr. 03/2019 vom Nr. 65 als vorhabenbezogen bezeichnet. 23.03.2019 wurde unter Öffentlicher Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Coswig fälschlicherweise der Bebauungsplan

Die korrekte Bezeichnung der öffentlichen Bekanntmachung lautet:

"Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65

Wohngebiet Grenzstraße West".

Wir bitten, das Versehen zu entschuldigen.

Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Coswig "Innenstadt"

Aufgrund des § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S 62) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig in seiner Sitzung am 26. Juni 2019 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Coswig "Innenstadt" (Aufhebungssatzung)

§ 1 **Aufhebung**

Die Satzung der Großen Kreisstadt Coswig über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Innenstadt" vom 26.02.1992/geändert 26.08.1992, rechtsverbindlich durch öffentliche Bekanntmachung im Coswiger Amtsblatt vom 15.09.1993, wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB am Tag ihrer Bekanntmachung im Coswiger Amtsblatt in Kraft.

Coswig, 27. Juni 2019

Frank Neupold Oberbürgermeister

Anlage: Lageplan mit Geltungsbereich



Öffentliche Bekanntmachung

Dritte Änderungssatzung zur Satzung zum Anschluss- und Benutzungszwang an die Fernwärmeversorgung

Aufgrund der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig am 26.06.2019 die Dritte Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1 ändert die Anlage 1 zu § 3 Gel- Hirtenweg und des unmittelbar anschließentungsbereich

Anlage 1 - Änderung Fernwärmeversorgungsgebiete wie folgt:

Aufnahme der Flächen der geplanten Bebauung Schillerstraße/Eigenheimstraße, der "Börse", des Pflegeheims der MEISOP am

den Wohn- und Baugebietes zwischen Neuländer Straße und der Straße An der Börse

Artikel 2 ergänzt § 5 Anschlusszwang Abs. 1 Satz 1 wie folgt und Absatz 4 S. 3 wird gestrichen:

- (1) (...), in der sich betriebsfertige Versorgungsanlagen befinden oder geplant sind. (...).
- (4) Die Stadt gibt öffentlich bekannt. welche Straßen mit betriebsfertigen Versorgungsleitungen versehen sind. Mit Ablauf eines Monats nach erfolgter Bekanntgabe ist der Anschlusszwang wirk-

Artikel 3 ändert § 8 Art der Benutzung Abs. 2 wie folgt:

(2) Für das Fernwärmeversorgungsunternehmen findet die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBI. I S. 742) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Artikel 4 ändert § 10 Inkrafttreten wie folgt:

Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt ergänzt und der gesamte Absatz 2 neu zu § 3 Abs. 4 (4) Der Plan im Sinne des Absatzes 1 kann von jedermann innerhalb der Dienstzeiten im Rathaus der Großen Kreisstadt Coswig, Karrasstraße 2, 01640 Coswig, Fachbereich Bauwesen eingesehen werden. Der Plan im Sinne von Satz 1 umfasst als Fernwärmeversorgungsgebiete im Wesentlichen folgende Gebiete:

Coswig Spitzgrund, Coswig Mitte, Wohngebiet Dresdner Straße, Hauptstraße, Fachkrankenhaus, Robert-Blum-Straße, Baugebiet Schillerstraße/Eigenheimstraße, "Börse", Pflegeheim der MEISOP am Hirtenweg, Wohn- und Baugebiet zwischen Neuländer Straße und Straße An der Börse

Absatz 3 wird gestrichen (3) entfällt

Artikel 5 - Inkrafttreten

Die Satzung zum Anschluss- und Benutzungszwang an die Fernwärmeversorgung mit eingearbeiteter Dritter Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gleichzeitig tritt die Satzung zum Anschluss- und Benutzungszwang an die Fernwärmeversorgung mit eingearbeiteter Zweiten Änderungssatzung vom 03.03.2006 außer Kraft.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

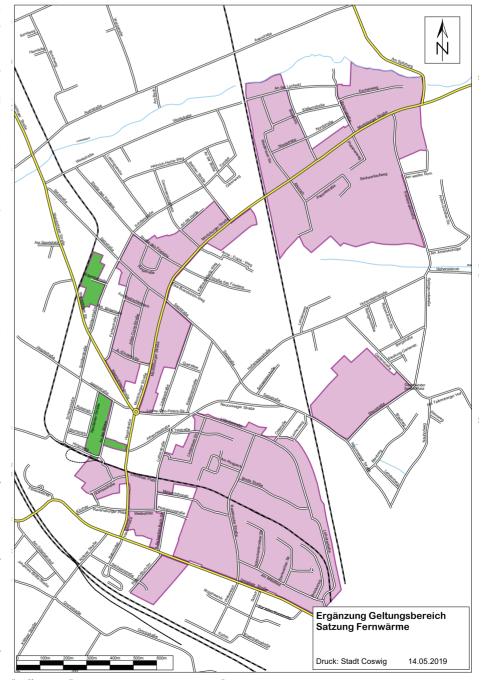
- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
- die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO

genannten Frist iedermann diese Verlet-

Coswig, 27.06.2019

zung geltend machen.

Frank Neupold Oberbürgermeister



Anlage 1 zur Satzung - Geltungsbereich

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl zum Oberbürgermeister am 03. November 2019 und für einen etwaigen zweiten Wahlgang am 24. November 2019 in der Großen Kreisstadt Coswig

I. Wahltag

Gemäß Beschluss-Nr. VO/0564/19/ SR des Stadtrates der Großen Kreisstadt Coswig vom 26. Juni 2019 Oberbürgermeisters der Kreisstadt Coswig am 3. November 2019 statt. Im Falle eines zweiten Wahlgangs wurde Sonntag, der 24. November 2019, bestimmt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- 1. Wahlvorschläge können von Parteien, von Wählervereinigungen und von Einzelbewerbern nach Maßgabe des § 41 Kommunalwahlgesetz (KomWG) und § 16 der Kommunalwahlordnung - (KomWO) schriftlich eingereicht werden.
- 2. Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge beginnt am Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung und endet am Donnerstag, dem 29. August 2019, 18.00 Uhr.
- 3. Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig an die Wahlleitung

Frau Ilona Schumann/Frau Marika Eckart Stadtverwaltung Coswig,

Karrasstraße 2 01640 Coswig zu richten. Sie können auch zu den folgenden Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Coswig

Montag-Freitag 09.00-12.00 Uhr Montag-Mittwoch Dienstag 13.00-18.00 Uhr Donnerstag 13.00-17.00 Uhr

- oder nach telefonischer Anmeldung (03523 66124) bei der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses im Zi. 113 abgegeben werden.
- findet die Wahl des hauptamtlichen 4. Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für einen etwaigen 2. zweiten Wahlgang, sofern sie nicht bis 8. November 2019, 18.00 Uhr nach § 44a Abs. 2 Nr. 1 KomWG zurückgenommen oder gemäß § 44a Abs. 2 Nr. 2 KomWG geändert werden.

III. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

- 1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen des § 41 KomWG und in Inhalt und Form dem § 16 KomWO entsprechen; die im § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen. Jede Partei, jede Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.
- 2. Vordrucke für die Wahlvorschläge, Niederschriften über Bewerberaufstellungen und Zustimmungserklärungen sind in der Stadtverwaltung Coswig, Karrasstraße 2, 01640 Coswig bei der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses erhältlich oder können telefonisch oder per E-Mail organisation@ stadt.coswig.de angefordert werden.

13.00-15.00 Uhr IV. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

1. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 100 zum Zeitpunkt der Unter-

- zeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtiaten, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschrift, § 6b Abs 1 KomWG).
- Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags im Bürgerbüro der Großen Kreisstadt Coswig, Karrasstraße 2 während der Bürgerbüro Öffnungszeiten für die Wahl bis zum 29. August 2019, 18.00 Uhr geleistet werden. Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses spätestens am 22. August 2019 schriftlich zu beantragen. Dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen, § 17 Abs. 3 KomWO.
- Der Wahlvorschlag einer Partei, die im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten regelmäßigen Wahl im Stadtrat vertreten ist, bedarf jedoch Unterstützungsunterschriften; keiner dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Coswig, 28.06.2019

Frank Neupold Oberbürgermeister

Offentliche Bekanntmachung

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Coswig

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit Zweiter Teil: Organe der Stadt § 28 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) hat der Stadtrat der § 3 -Großen Kreisstadt Coswig mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder am 26. Juni 2019 diese Hauptsatzung beschlossen:

Erster Teil: Name und Gebiet § 1 – Name und Gebiet

§ 2 - Organe der Stadt

Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

§ 4 – Zusammensetzung des Stadtrates

§ 5 –

§ 6 – Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

Beziehungen zwischen dem

Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

Aufgaben des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung

§ 10 - Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben

- § 11 Beirat für Ortsteile
- § 12 Ältestenrat
- § 13 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters
- § 14 Aufgaben des Oberbürgermeisters
- § 15 Rechtsstellung und Aufgaben des Bürgermeisters
- § 16 Gleichstellungsbeauftragte

Dritter Teil: Mitwirkung der Einwohner

§ 17 - Einwohnerversammlung

§ 18 - Einwohnerantrag

§ 19 - Bürgerbegehren

Vierter Teil: Sonstige Vorschrift

§ 20 - Inkrafttreten

Erster Teil Name und Gebiet

§ 1 - Name und Gebiet

- (1) Die Stadt Coswig erhielt am 21. September 1939 das Stadtrecht. Mit Wirkung vom 1. April 1997 ist Coswig Große Kreisstadt. Zur Großen Kreisstadt Coswig gehören die Ortsteile Brockwitz, Sörnewitz und Neusörnewitz.
- (2) Die Ortsteilgrenzen sind in den Anlagen 1 und 2 gekennzeichnet. Diese sind Bestandteil der Hauptsatzung.

Zweiter Teil Organe der Stadt

§ 2 - Organe der Stadt

Organe der Großen Kreisstadt Coswig sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

§ 3 - Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Großen Kreisstadt. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Großen Kreisstadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Großen Kreisstadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 4 - Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Stadträte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

§ 5 - Fraktionen

Die Mitglieder des Stadtrats können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 - Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - Verwaltungsausschuss (VA)
 - Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung (SWA).
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 13 Stadträten sowie bis zu acht sachkundigen Einwohnern. Der Stadtrat bestellt - jeweils widerruflich die stimmberechtigten Mitglieder und je Ausschussmitglied bis zu drei Stellvertreter aus seiner Mitte sowie die sach- (6) kundigen Einwohner als beratende Mitglieder auf Vorschlag der Fraktionen. Die Stellvertreter sind nicht persönlich zugeordnet.
- Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen. Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, erfolgt die Zusammensetzung nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO). In diesem Fall gilt Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend. Von dem Benennungsverfahren kann mit Mehrheitsbeschluss abgewichen werden. Bei der Verhältniswahl und der Sitzverteilung im Benennungsverfahren ist das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt anzuwenden.
- (4) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 8, 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse anstelle des Stadtrates zuständig für:
 - 1. die Bewirtschaftung von Mitteln nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 100.000 EUR, aber nicht mehr als 250.000 EUR be-
 - 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen von mehr als 50.000 EUR, aber nicht mehr als 100.000 EUR, soweit sie nicht innerhalb des Budgets (Deckungskreise) gedeckt werden können. Wenn über- und außerplanmä-Bige Aufwendungen oder Auszahlungen durch Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen oder Mehrerträge oder

- -einzahlungen gedeckt sind, bedürfen diese nicht der Zustimmung.
- Der Verwaltungsausschuss oder der Stadtrat sind in der jeweils nächsten Sitzung über die von der Verwaltung bewilligten überplanmäßigen und au-Berplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu informieren.
- (5) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
- Der Stadtrat bestellt den beschließenden Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kommunale Dienste. Die Zusammensetzung und die Aufgabengebiete des Betriebsausschusses regelt die Eigenbetriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunale Dienste.

§ 7 – Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 8 - Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1. Personalangelegenheiten
 - 2. Allgemeine Verwaltungsangelegen-
 - 3. Finanz- und Haushaltswirtschaftsangelegenheiten einschließlich Abgabenangelegenheiten
 - 4. Verwaltung, Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften
 - 5. Schulträgerangelegenheiten
 - 6. Angelegenheiten von Kindereinrichtungen nach dem Sächs. Kindertagesstättengesetz
 - 7. Angelegenheiten des Sportes, Verwaltung von Sportanlagen und -einrichtungen,
 - 8. Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe
 - 9. Senioren- und Behindertenangelegenheiten, soziale Angelegenheiten
 - 10. Zusammenarbeit mit freien Trägern
 - 11. Verwaltung von Bildungseinrichtungen
 - 12. Kulturelle Angelegenheiten, Förderung von Kultur, Verwaltung von Kultureinrichtungen
 - 13. Marktangelegenheiten
 - 14. Entscheidung über Annahme von Petitionen
 - 15. Bestattungswesen
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über
 - 1. die Einstellung, Vergütung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen E 11 und E 12 TVöD,
 - 2. die Bewilligung von nicht im Haushalt von mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 50.000 EUR im Einzelfall,
 - 3. die Vergabe von Bauleistungen oder Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 100.000 EUR bis zu 250.000 EUR,
 - 4. die Stundung von Forderungen von mehr als sechs Monaten und von mehr als 10.000 EUR,
 - 5. den Verzicht auf Ansprüche der Großen Kreisstadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Großen Kreisstadt im Einzelfall mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 50.000 EUR beträgt,

- 6. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder stücksgleichen Rechten (z. B. Erbbaurechte), wenn der Buchwert mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 50.000 EUR im Einzelfall beträgt,
- 7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 10.000 EUR. aber nicht mehr als 50.000 EUR im Einzelfall, bei der Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe.
- 8. die Veräußerung von sonstigem Vermögen mit einem Buchwert von mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 50.000 EUR im Einzelfall,
- 9. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 9 (1) der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung zuständig ist,
- 10. die Entscheidung über den Abschluss einer Nachtragsvereinbarung bei einer Überschreitung der ursprünglichen Auftragssumme von mehr als 50.000 EUR bis 100.000 EUR,
- 11. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen ab einem Wert von mehr als 50 EUR im Einzelfall. Ausgenommen sind Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen zugunsten des Museums, der Bibliothek oder des Archivs.

§ 9 – Aufgaben des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung

- einzeln ausgewiesenen Zuschüssen (1) Die Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1. Stadtentwicklung
 - 2. Wirtschaftsförderung, Gewerbegebietsentwicklung, Handel, Dienstleis-
 - 3. Bauleitplanung
 - 4. Verkehrsplanung, technische Verwaltung der öffentlichen Verkehrsflächen, Verkehrswesen
 - 5. Umwelt, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung, Park- und Gartenanlagen
 - 6. Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz
 - 7. Tourismus
 - Innerhalb des vorgenannten schäftskreises entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung über

- 1. die Vergabe von Bauleistungen oder Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 100.000 EUR bis zu 250.000 EUR.
- 2. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei Gesamtbaukosten von mehr als 100.000 EUR und bis zu 250.000 EUR im Einzelfall.
- 3. die Entscheidung über den Abschluss einer Nachtragsvereinbarung bei einer Überschreitung der ursprünglichen Auftragssumme von mehr als 50.000 EUR bis 100.000 EUR

§ 10 - Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Der Finanzausschuss (FA) wird als ständig beratender Ausschuss gebildet. Er besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und sechs Stadträten sowie bis zu fünf sachkundigen Einwohnern.
- Die Aufgabengebiete des Finanzausschusses umfassen die Vorberatung von Finanz-, Haushaltswirtschafts- und Abgabenangelegenheiten.
- Der Stadtrat kann weitere zeitweilige beratende Ausschüsse zur Lösung anstehender Aufgaben bilden. Die Ausschüsse bestehen aus fünf Stadträten und bis zu vier sachkundigen Einwohnern. Die Ausschüsse wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte, der insoweit die Aufgaben des Oberbürgermeisters wahrnimmt. Der Oberbürgermeister hat das Recht, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.
- Für die Bildung beratender Ausschüsse gelten die Vorschriften des § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie § 6 Abs. 3 über die Bildung beschließender Ausschüsse entsprechend.

§ 11 - Beirat für Ortsteile

- (1) Zur Unterstützung des Stadtrates und der Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird der Beirat für Ortsteile als beratendes Gremium gebildet. Er besteht aus fünf Stadträten sowie bis zu vier sachkundigen Einwohnern. Die sachkundigen Einwohner sollten örtlichen Bezug zu den Ortsteilen und zum Stadtgebiet haben.
- Für die Bildung des Beirates für Ortsteile gelten die Vorschriften des § 10 Abs. 3 Satz 3 und 4 sowie § 10 Abs. 4 über die Bildung beratender Ausschüsse entsprechend.
- Der Beirat für Ortsteile wird nach Bedarf vom Vorsitzenden einberufen. Der

Oberbürgermeister kann die Einberufung verlangen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 - Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 - Rechtsstellung des **Oberbürgermeisters**

- Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Große Kreisstadt Coswig.
- (2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 14 - Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschriften oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 100.000 EUR im Einzelfall,
 - 2. die Zustimmung zu über- und au-Berplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zum Betrag von 50.000 EUR im Einzelfall,
 - 3. die Einstellung, Vergütung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen E 1 bis E 10 TVöD, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
 - 4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien.
 - 5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 10.000 EUR im Einzelfall.
 - 6. die Vergabe von Bauleistungen oder Aufträgen über Leistungen (Lieferun-

- gen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten bis zu 100.000 EUR.
- 7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als sechs Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 EUR,
- 8. den Verzicht auf Ansprüche der Großen Kreisstadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Großen Kreisstadt im Einzelfall nicht mehr als 10.000 EUR (4) beträgt,
- 9. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu (5) Soweit der Oberbürgermeister die Ge-10.000 EUR im Einzelfall,
- 10. die Erstellung von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 EUR im Einzelfall.
- 11. die Veräußerung von sonstigem Vermögen mit einem Buchwert von bis zu 10.000 EUR im Einzelfall,
- 12. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften (1) Der Stadtrat bestellt einen Beigeordund von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 EUR nicht (2) übersteigen,
- 13. der Abschluss von derivativen Zinssicherungsgeschäften,
- 14. die Entscheidung über den Abschluss einer Nachtragsvereinbarung bei einer Überschreitung der ursprünglichen Auftragssumme bis zu 50.000 EUR,
- 15. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 50 EUR im Einzelfall,
- 16. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten des Museums, der Bibliothek und des Archivs.
- (3) Der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung

- gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsaründe eine Sitzuna einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Oberbürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmä-Biakeit herbeiführen.
- Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.
- sellschafterrechte in Eigen- und Beteiligungsgesellschaften wahrnimmt, regeln sich seine Zuständigkeiten und Befugnisse sowie diejenigen des Stadtrates nach der Beteiligungsordnung der Großen Kreisstadt Coswig in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 - Rechtsstellung und Aufgaben des Bürgermeister

- neten als hauptamtlichen Beamten auf Zeit. Dieser führt die Amtsbezeichnung Bürgermeister. Die Amtszeit beträgt sieben Jahre.
- Der Bürgermeister vertritt den Oberbürgermeister neben dem Fall seiner Verhinderung ständig in seinem Geschäftskreis. Der Geschäftskreis des Bürgermeisters wird vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt. Der Oberbürgermeister kann dem Bürgermeister allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

§ 16 - Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Stadtrat bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig und dem Oberbürgermeister zugeordnet.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde hin.
- Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. Sie hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Aus-

schüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht der Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Dritter Teil Mitwirkung der Einwohner

§ 17 - Einwohnerversammlung

- (1) Allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Großen Kreisstadt Coswig werden mit den Einwohnern erörtert. Zu diesem Zweck soll der Stadtrat mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen.
- (2) Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn diese von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5



Anlage 1

vom Hundert der Einwohner der Großen Kreisstadt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 18 - Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 19 - Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 10 vom Hundert der Bürger der Großen Kreisstadt unterzeichnet sein.

Vierter Teil Sonstige Vorschrift

§ 20 - Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Hauptsatzung vom 27. August 2014, zuletzt geändert am 07. Februar 2018, tritt außer Kraft.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Ver-

fahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Großen Kreisstadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Coswig, den 27. 06. 2019

Frank Neupold Oberbürgermeister

Anlage 2 zur Hauptsatzung Große Kreisstadt Coswig

Stadt Coswig - Ortsteilgrenzen

Ortsteil Sörnewitz

Der Ortsteil wird begrenzt durch: Schnittpunkt Elbmitte/Stadtgrenze nordöstlich über Stadtgrenze bis Langer Graben Langer Graben aufwärts bis Elbgaustraße

Elbgaustraße südwestlich bis Weg S4/02 (Fl.-Nr. 620/Sö)

Weg S4/02 (Fl.-Nr. 620/Sö) südöstlich bis Gemarkungsgrenze Sörnewitz/Clieben Gemarkungsgrenze Sörnewitz/Clieben südwestlich bis Elbmitte

Ortsteil Brockwitz

Elbmitte/Gemarkungsgrenze Sörnewitz/ Clieben nordöstlich bis Weg S4/02 (Fl.-Nr. 620 /Sö)

Weg S4/02 (Fl.-Nr. 620/Sö) südöstlich über Gemarkungsgrenze Sörnewitz/Clieben bis Cliebener Straße

Cliebener Straße nordöstlich bis Mühlenweg

Mühlenweg südöstlich bis FG (Flurgrenze) 590/589 (Gem. Brockwitz)

FG 590/589 (Gem. Brockwitz) nordöstlich über FG 603/2/603/1 (Gem. Brockwitz), FG 600/5/603/1 (Gem. Brockwitz) und FG 602/603/1 (Gem. Brockwitz) bis Weg B1/01 (FI.-Nr. 666/Brockwitz)

Weg B1/01 (Fl.-Nr. 666 / Brockwitz) nordwestlich bis Nutzungsartengrenze Acker/ Kleingärten Nutzungsartengrenze Acker/ Kleingärten nordöstlich bis Bahndamm DB Bahndamm DB südöstlich bis Steinbacher Weg

Steinbacher Weg südwestlich bis Auerstraße Auerstraße östlich bis FG 573/572 (Gem. Brockwitz)

FG 573/572 (Gem. Brockwitz) südwestlich bis Mühlenweg

Mühlenweg nordwestlich bis FG 544/1/543/1 (Gem. Brockwitz)

FG 544/1/543/1 (Gem. Brockwitz) südwestlich über FG 539/4/540/1 (Gem. Brockwitz) bis Anschlussgleis

Anschlussgleis nordwestlich bis Mühlenhügel Mühlenhügel nordwestlich bis Weg (FI.-Nr. 1079/1 und 1080/1 der Gem. Brockwitz)

Weg (Fl.-Nr. 1079/1 und 1080/1 der Gem. Brockwitz) südwestlich bis Weg (Fl.-Nr. 476 / Brockwitz) Weg (Fl.-Nr. 476 / Brockwitz) südöstlich bis FG 471 / 468 (Gem. Brockwitz)

FG 471/468 (Gem. Brockwitz) südwestlich über FG 472b/468 (Gem. Brockwitz) bis Dresdner Straße Dresdner Straße südöstlich bis Brockwitzer Straße

Brockwitzer Straße südöstlich bis Wirtschaftsweg

Wirtschaftsweg südwestlich über FG 1116/390 (Gem. Brockwitz), FG 1117/390 (Gem. Brockwitz) und FG 379/381/1 (Gem. Brockwitz) bis Elbradweg

Elbradweg südwestlich über FG 301/302 (Gem. Brockwitz) bis Elbmitte

Elbmitte elbabwärts bis Gemarkungsgrenze Sörnewitz/Clieben

Ortsteil Neusörnewitz

Der Ortsteil Neusörnewitz wird begrenzt durch: Schnittpunkt Langer Graben/Stadt-

grenze südöstlich über Stadtgrenze bis FG 681/682 (Gem. Brockwitz)

FG 681/682 (Gem. Brockwitz) südwestlich bis Bahndamm DB

Bahndamm DB nordwestlich bis Nutzungsartengrenze Acker/Kleingärten in der Flur-Nr. 665 (Gem. Brockwitz)

Nutzungsartengrenze Acker/Kleingärten in der Flur-Nr. 665 (Gem. Brockwitz) südwestlich bis Weg B1/01 (Fl.-Nr. 666 / Brockwitz)

Weg B1/01 (FI.-Nr. 666/Brockwitz) südöstlich bis FG 602/603/1 (Gem. Brockwitz) FG 602/603/1 (Gem. Brockwitz südwestlich über FG 600/5/603/1 (Gem. Brockwitz), FG 603/2/603/1 (Gem. Brockwitz) und FG 590/589 (Gem. Brockwitz) bis Mühlenweg Mühlenweg nordwestlich bis Cliebener Straße

Cliebener Straße südwestlich bis Gemarkungsgrenze Clieben/Brockwitz Gemarkungsgrenze Clieben/Brockwitz nordwestlich über Gemarkungsgrenze Clieben/Sörnewitz bis Weg S4/02 (Fl.-Nr. 620/Sörnewitz)

Weg S4/02 (Fl.-Nr. 620/Sörnewitz) nordwestlich bis Elbgaustraße

Elbgaustraße nordöstlich bis Langer Graben

Langer Graben abwärts bis Stadtgrenze

Öffentliche Bekanntmachung

Beendigung des Bauleitplanverfahrenes Nr. 27 "Westliche Umgehungsstraße"

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig hat am 22.05.2019 in öffentlicher Sitzung mit Beschluss Nr. VO/0559/19/SR die Beendigung des mit Aufstellungsbeschluss vom 24.03.1993 eingeleiteten Bauleitplanverfahrens Nr. 27 "Westliche Umgehungsstraße" beschlossen.

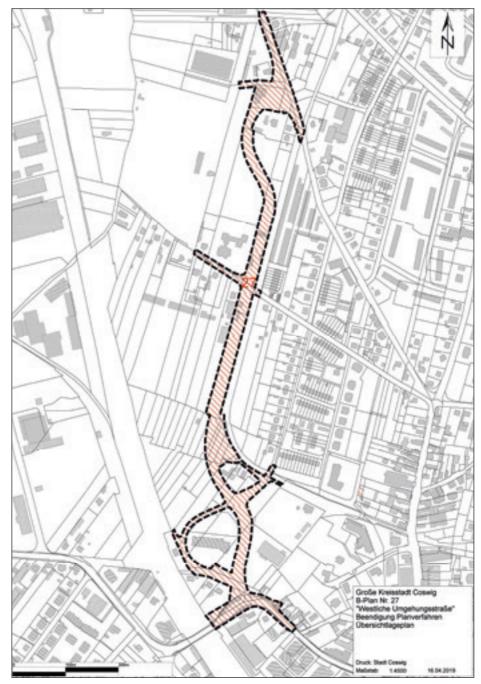
Der Bebauungsplan wurde durch die Genehmigungsbehörde nicht genehmigt und musste mehrfach überarbeitet werden. Die Planung wurde im Februar 1997 erneut zur Genehmigung eingereicht und erlangte fiktive Genehmigung durch Fristablauf (kein Bescheid) am 14.05.1997. Die Satzung wurde jedoch nicht ortsüblich bekannt gemacht. Damit ist der Bebauungsplan nicht in Kraft getreten.

Die städtebaulichen Ziele für den Bereich zwischen Dresdner Straße/Hirtenweg/ Jaspisstraße und Weinböhlaer Straße haben sich seit 1997 grundlegend verändert, u.a. gibt es für die stadtnahe Umfahrung der Innenstadt keine verkehrsplanerische Notwendigkeit mehr. Der Bebauungsplan ist damit funktionslos geworden und das Bauleitplanverfahren ist aufzuheben bzw. zu beenden.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der aufgehobenen Satzung ist im nachfolgenden Übersichtsplan nachrichtlich wiedergegeben.

Coswig, den 23.05.2019

Frank Neupold Oberbürgermeister



Lageplan mit Geltungsbereich

Bekanntmachung Betriebskosten und Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen

Gemäß § 14 Absatz 2 des Sächsischen zu ermitteln und bekannt zu machen. Auf-Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009, zuletzt geändert am 29. April 2015 hat die Große Kreisstadt Coswig jährlich die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart unter Berücksichtigung der Betreuungszeit, ihre Zusammensetzung und ihre Deckung

wendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sind gesondert auszuweisen.

Diese Bekanntmachung erfolgt hiermit für die Betriebskosten des Jahres 2018.

Aufgrund § 2 Absatz 3 der Satzung der Großen Kreisstadt Coswig über Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen vom 27.11.2001, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 01.01.2017, gelten damit ab 01.09.2019 in Coswig neue Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Die Übersicht enthält die ungekürzten Elternbeiträge.

Unter bestimmten Voraussetzungen werden die Elternbeiträge gemäß § 3 der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege er-

<u>Einrichtungsart</u>	Kinderkrippe	Kindergarten	<u>Hort</u>		
tägl. Betreuungszeit	9h	9h	6h		
	Für	Coswig ermittelte V	Verte		
Ø Betriebskosten monatl. je Platz	1,024.59 €	497.23 €	268.50 €		
davon Personalkosten (Pädag. Personal)	813.21 €	394.65 €	213.11 €		
davon Sachkosten	211.38 €	102.58 €	55.39€		
Deckung der Betriebskosten monatl. je Platz	Für Coswig ermittelte Werte				•
durch Elternbeiträge (Jahresdurchschnitt)	220.13 € 136.00 € 76.73 €				
durch Landeszuschuss	189.44 €	189.44 €	126.29 €		
durch die Stadt Coswig (inkl. Eigenanteile freier Träger, Ergänzungspauschale Bund)	615.02 €	171.79 €	65.48 €		
gesondert werden ausgewiesen		Für	Coswig ermittelte V	Verte	
<u> </u>			ne für alle Träger, m		
Abschreibungsaufwand			13,154.40 €		
Zinsaufwand			-		
Mietaufwand			18,625.04 €		
			je Platz und Monat	t e	
Abschreibungsaufwand	20.32€	9.88€	5.33 €		
Zinsaufwand	0.00€	0.00€	0.00€		
Mietaufwand	28.77 €	13.98 €	7.55 €		
Gesamt	49.09€	23.86 €	12.88 €		
<u>Einrichtungsart</u>	Kindertage	espflege 9h			
Aufwendungsersatz pro Platz monatlich	594.13 € Deckung pro Platz durch		durch		
davon Sachaufwand/Förderleistungen	549.27 €		Landeszuschuss		189.44 €
davon Unfallversicherung	2.12€		ungek. Elternbeitrag durchschn.		220.13 €
davon Alterssicherung	19.	11 €	Stadt Coswig		184.56 €
davon Kranken-/Pflegeversicherung	23.0	63 €	(inkl. Ergänzungspauschale Bund)		
Damit ergeben sich aufgrund der Elternbeitragssatz	zung folgende Elte	rnbeiträge für Kita	as ab 01.09.2019		
Einrichtungsart	Kinderkrippe	Kindergarten	Hort		
tägl. Betreuungszeit	9h	9h	6h		
(prozentualer Anteil des Elternbeitrages an den Betriebskosten gem. § 3 (1) der Satzung)	23%	30%	30%		<u>'</u>
Familie oder eheähnl. Gemeinschaft, ältestes/einziges Kind	235.60 €	149.10 €	80.50 €		
sowie folgende Elternbeiträge für Kindertagespfleg	e ab 01.09.2019				
Betreuungsalter	0 bis 3 Jahre	4. Lebensjahr			
tägl. Betreuungszeit	9h	9h			
prozentualer Anteil des entsprechenden Elternbeitrages einer Kindertageseinrichtung	100%	100%			
Familie oder eheähnl. Gemeinschaft.	235.60 €	149.10 €			
ältestes/einziges Kind	233.00 €	143.10 €			

Neue Elternbeiträge in Coswiger Kindertageseinrichtungen ab 01.09.2019

Die Stadtverwaltung Coswig hat die Betriebskostenabrechnungen der Kindertageseinrichtungen für 2018 geprüft und im Ergebnis daraus die neuen Elternbeiträge für den Zeitraum vom 01.09.2019 bis 31.08.2020 entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen ermittelt.

Durchschnittlich waren 1.363 Kinder in den Betreuungseinrichtungen (Kinderkrippe, Tagespflege, Kindergarten und Hort) angemeldet. Diesen Kindern standen insgesamt 1.546 Plätze zur Verfügung, was eine Gesamtauslastung von 88,16 % bedeutet. Das heißt, dass in Coswig im Durchschnitt über alle Betreuungsarten (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) bedarfsgerechte Kapazitäten vorhanden sind und jedem Coswiger Kind, das Anspruch auf Betreuung hat, auch ein Angebot unterbreitet werden konnte.

Neben den Landeszuschüssen und den Elternbeiträgen dienen die Kommunalzuschüsse der Stadt Coswig der Deckung anfallender Betriebskosten. Insgesamt bezuschusste die Stadt Coswig im Jahr 2018 die Kindertagesstätten mit ca. 2,9 Mio. EUR Eigenmitteln.

Besondere Auswirkungen auf die Kostenentwicklung hatte die gesetzlich verankerte Verbesserung des Betreuungsschlüssels im Bereich der Kinderkrippenbetreuung (ab 2018 eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für

fünf Kinder) und die daraus resultierenden Personalkostensteigerungen. Darüber hinaus stiegen die Gehälter der Beschäftigten in den Einrichtungen um durchschnittlich 3,7%. Insgesamt stiegen die Personalaufwendungen um 4,7%.

Die Sachkosten stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 3,5 %. Gründe dafür sind u. a. die steigenden Unterhaltungskosten der Gebäude und, daraus resultierend, die Anhebung der Sachkostenpauschale auf 100,60 Euro pro 9 Stunden Kindergartenbetreuung.

Über alle Betreuungsarten ergibt sich eine durchschnittliche Steigerung der Gesamt-kosten um 3,5 %, die in der Kinderkrippe einen Anstieg der monatlichen Elternbeiträge auf 235,60 EUR, im Kindergarten auf 149,10 EUR und im Hort auf 80,50 EUR notwendig macht.

Trotz dieser Erhöhung ist festzustellen, dass diese durch die gute wirtschaftliche Betriebsführung der freien Träger und Tagespflegepersonen sowie die effiziente Auslastung der Einrichtungen verhältnismäßig moderat ausfällt.

Die ab dem 01.09.2019 gültigen Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen sind in diesem Amtsblatt auf Seite 16 veröffentlicht

Mike Schlagowsky Fachgebietsleiter Schulen/Kitas/Jugend

Rentenberatung

Kostenlose Auskunft und Beratung zu Rentenfragen

im Rathaus: Claudia Goymann (Telefon 03523 702585), Versichertenberaterin, am 10. August 2019 von 9.00 bis 11.00 Uhr im Beratungsraum 120

Eine Voranmeldung ist nicht erforderlich.

im Mietertreff: Lindenauer Straße 29, Margit Schnitzer

1. und 3. Mittwoch im Monat, 13.00 – 16.00 Uhr mit Antragstellung

Terminvereinbarung telefonisch unter 0351 30909154

(Mo. - Fr. 10.00 - 16.00 Uhr)

extern: Sibylle Neubert, Versichertenberaterin (Weinböhla)

Terminvereinbarung telefonisch unter 035243 50907

Sprechstunde des Friedensrichters

Die nächsten Sprechstunden unseres Friedensrichters finden am Donnerstag, **11.07.2019**

und

Donnerstag, **08.08.2019** statt.

Um Terminvereinbarung unter 03523 66301 wird gebeten.

Beate Koitzsch Fachbereich Ordnungswesen

Die Fußgängerampel schaltet zu schnell auf Rot?

Die Fußgängerampel zeigt Grün. Kaum hat man die Straße betreten, schaltet die Ampel auf Rot. Droht Gefahr? Was macht man nun als Fußgänger?

Die Antwort ist einfach: zügig weitergehen. Die Autos erhalten erst später freie Fahrt. Warum ist das so? Es soll am Beispiel der Lichtsignalanlage Dresdner Straße/Am Güterbahnhof erläutert werden. Diese Anlage – wie viele andere – läuft automatisch auf der Grundlage vorher eingegebener Programmabläufe. Diese passen sich selbstständig noch an die tatsächlichen Verkehrsmengen an.

Aufgrund der Verkehrsmengen erhält die Dresdner Straße (S 82) für den Fahrzeugverkehr am längsten Grün. Danach bekommt die Straße am Güterbahnhof ihr Grün. Anschließend wird bei Bedarf der Fußgängerverkehr am ehemaligen Fornax-



Gebäude freigegeben. Die unterschiedlich langen Zeiten für die Fußgänger resultieren daraus, dass der Fußgänger entlang der Dresdner Straße länger Grün erhalten kann, weil für die Autofahrer und Radfahrer entlang der Dresdner Straße ohnehin freigegeben ist.

Unabhängig von der Länge des Grünsignals ist es in jedem Fall so, dass die Straße betreten werden kann und soll, solange die Ampel Grün zeigt. Bei Rot darf die Straße nicht mehr betreten werden! Wer beim Umschalten auf Rot noch auf der Straße ist, kann normal weitergehen. Auch für langsam gehende Personen, Rollstuhlfahrer oder kleine Kinder ist die Zeit ausreichend! Die Autos erhalten erst später Grün.

Hintergrund dieser Regelung ist, dass nicht ständig neue Fußgänger auf die Straße treten sollen, da Zeit zu "Räumen" benötigt wird. Das ist genau die Zeit, in der die Ampel schon wieder Rot zeigt und die auf der Straße befindlichen Fußgänger die Fahrbahn "räumen".

Sollte jemand Fehler in der Programmfolge oder gar ausgefallenen Signale feststellen, ist eine Information an uns unter Tel. 03523 66300 sehr willkommen. In Notfällen bitte sofort über die Polizei!

> Olaf Lier Fachbereichsleiter Ordnungswesen

Bürgerbüro im Rathaus

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag 9.00 – 18.00 Uhr Freitag 9.00 – 15.00 Uhr Samstag 9.00 – 12.00 Uhr

Neuer Papierkorb in Höhe Sconto – auch für Hunde-Tüten

Der Grenzweg und die Brockwitzer Straße sind bei Hundebesitzern als Spazierstrecke beliebt. Es gab jedoch viele Beschwerden über achtlos weggeworfene Hundetüten in diesem Bereich. Einige Hundehalter wussten offensichtlich nicht, wo sie die Hinterlassenschaften ihrer Hunde entsorgen sollten. Sie über den Zaun der Gärtnerei zu werfen oder sogar an den Zaun zu hängen, war zweifellos keine gute Lösung!



Die Hundebesitzer können ab sofort den neuen Mülleimer nutzen, den der Baubetriebshof Coswig hinterm Sconto (Brockwitzer Straße Ecke Grenzweg) aufgestellt hat und regelmäßig leeren wird.

An dieser Stelle soll an die Polizeiverordnung der Stadt Coswig erinnert werden, die grundlegende Pflichten für Hundebesitzer enthält: Im gesamten Gebiet der Stadt Coswig sind Hunde auf öffentlichen Straßen, Wegen, Grün- und Erholungsanlagen an der Leine zu führen. Sie haben außerdem stets eine gültige Hundesteuermarke zu tragen. Bei Menschenansammlungen ist ein Beißschutz vorgeschrieben; für bissige Hunde gilt das immer. Die durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind natürlich unverzüglich zu beseitigen. Zu diesem Zweck sind ausreichend Tüten mitzuführen und den Vollzugsbediensteten auf Verlangen vorzuweisen.

Wir danken allen Hundebesitzern, die diese Bestimmungen schon immer und gewissenhaft beachten.

> Maria Gruner FG Ortspolizeibehörde

Öffnungszeiten WC Wettinplatz

Die öffentliche WC-Anlage auf dem Wettinplatz hat verlängerte Öffnungszeiten:

montags bis freitags:

10.00 bis 18.00 Uhr

sonnabends:

7.00 bis 13.00 Uhr

sonntags und an Feiertagen:

13.00 bis 18.00 Uhr

Zu Stadtfesten und Sondermärkten ist ganztägig geöffnet. Die Nutzung ist kostenfrei (Ausnahme: Stadtfest).

Der Zugang zur Behindertentoilette ist nur mit EURO-WC Schlüssel möglich.

Volkssolidarität im Spitzgrund

Jeden 3. Donnerstag im Monat, also wieder am 18. Juli und 15. August, treffen wir uns im Altenpflegeheim der MEISOP, 14.00 Uhr zum Kaffeeklatsch im Park. Kosten: Kaffee und Kuchen. Gäste sind herzlich willkommen!

Karin Schäfer Ortsgruppe Spitzgrund der Volkssolidarität

Kultur in Coswig vom 6.7. bis 4.8.2019

18.07.2019, 15.00 Uhr, Rathaus, Saalgruppe Bürgerakademie Coswig Geschichte der bedeutendsten Kolonialreiche

Die Kolonialreiche des Britischen Empire, Frankreichs, Italien, Belgien und des Deutschen Kaiserreiches

Dr. Michael Krause

28.07.2019, 16.00 Uhr, Schloss Schleinitz (ausverkauft)

Musik an den Höfen des Meißnischen Landadels

Diogenes Quartett

Joseph Haydn: Streichquartett D-Dur op. 64,5 "Lerchenquartett" Maurice Ravel: Streichquartett F-Dur op. 35 Felix Mendelssohn Bartholdy:

Streichquarett D-Dur op. 44,1

01.08.2019, 15.00 Uhr,
Rathaus, Saalgruppe
Bürgerakademie Coswig
Armut und Reichtum – Geht die Schere
weiter auseinander?

Ein zentrales Problem unserer Gesellschaft mit empfindlichen Auswirkungen Dieter Seyfarth

04.08.2019, 17.00 Uhr, Schloss Scharfenberg

Musik an den Höfen des Meißnischen Landadels

Impressionen für Marimba-Duo

Johann Sebastian Bach: Präludium und Fuge c-Moll BWV 847 Maurice Ravel: Alborada del gracioso

Claude Debussy:

Arabesque Nr.1, Clair de Lune sowie Werke von Peter Klatzow, Monoru Miki, Jan Paderewski und Emmanuel Sejourne Slawomir Mscisz, Marimba Radek Szarek, Marimba

Offene Kirche

bis Mitte September Mo. – Fr. 10.00 – 12.30 Uhr Offene Kirche in Brockwitz

17.06. – 08.09.2019 Mo. – Fr. 10.00 – 14.00 Uhr Sa. 16.00 – 18.00 Uhr **Offene Alte Kirche**

MGH "Alte Bibo"

10.07.2019, 15.00 – 17.00 Uhr **Kaffeeklatsch 60+**

16.07.2019, 15.00 – 17.00 Uhr **Strick & Liesel** Kreatives mit Wolle und Faden

24.07.2019, 15.00 – 17.00 Uhr

Kaffeeklatsch 60+

Ausstellungen

bis 21.07.2019, Karrasburg MADE IN GDR

Spielzeug und Werbefiguren der Sammlung Frank Lange, Putzkau

bis 14.07.2019, ev. Gemeindezentrum Klaus Henker: Acrylarbeiten und Aquarelle

2020: Sächsischer Familientag in Coswig

Der 24. Sächsische Familientag findet am 20.06.2020 in Coswig statt. Oberbürgermeister Frank Neupold nahm am 22. Juni in Wurzen den Staffelstab von Staatsministerin Barbara Klepsch entgegen.

Nach dem Sächsischen Wandertag 2015 und dem Sächsischen Landerntedankfest 2018 wird Coswig also im kommenden Jahr wieder Gastgeber für ein landesweites Großereignis sein. Organisiert wird dieses Fest gemeinsam mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz.

Der Familientag soll ein Fest für die ganze Familie und alle Generationen werden. Neben einem vielseitigen Bühnenprogramm werden auch zahlreiche Freizeit- und Unterstützungsangebote vorgestellt.



Kirchen im Sommer offen

Die Alte Kirche auf dem Ravensburger Platz ist bis zum 14. September von Montag bis Freitag von 10.00 bis 14.00 Uhr und sonnabends von 16.00 bis 18.00 Uhr offen. Die barocke Kirche in Brockwitz ist ebenfalls bis Mitte September von Montag bis Freitag von 10.00 bis 12.30 Uhr für Besucher geöffnet. Ehrenamtliche Helfer zeigen und erläutern Ihnen diese Kleinodien gern.

In der Alten Kirche sind Sie an den Sonnabenden im Juli und August zum "Sonn-AbendKlang" mit Orgelmusik und Texten herzlich willkommen.

Schauen Sie einmal vorbei, wir freuen uns auf Sie!

Hanna und Matthias Hartig Ev.-Luth. Kirchgemeinde Coswig



Spielzeug und Werbefiguren MADE IN GDR

Mit 300 Fahrzeugen und Werbefiguren der DDR zeigt die Karrasburg in ihrer aktuellen Ausstellung einen Teil der Schätze des Sammlers Frank Lange aus Putzkau. Zu sehen sind unter anderem Modellautos aus Blech, Plaste und Holz, Spielzeug-



autos, Flugzeuge und Schiffe. Erstaunlich, in welcher Vielfalt Spielzeug in der DDR hergestellt wurde – es gab bloß nicht immer alles zu kaufen.

Viele werden sich an Werbefiguren, wie das Messemännchen, den Minol-Pirol oder den Pfiffikus vom DDR-Kinderradio, erinnern. Etwas wundern wird sich der Besucher über Tourina und Tourino, denn diese warben für den Urlaub, den es nur schwer zu buchen gab. Und Fredi vom FDGB Feriendienst sollte den erholungssuchenden Werktätigen aller drei Jahre einen Urlaub garantieren ...

Bis zum 21. Juli 2019 steht dieser Einblick in die Spielzeug- und Werbewelt vergangener Zeit offen. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Öffnungszeiten

Dienstag, Donnerstag 12.00 – 18.00 Uhr Sonnabend, Sonntag 14.00 – 18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Weitere Infos: www.karrasburg.de

Ihr Museumsteam

Bibliotheksausweis in der Zuckertüte

Was gehört unbedingt in die Zuckertüte eines Schulanfängers? Ein Leserausweis für die Stadtbibliothek Coswig! Denn Ihrem Kind soll mit Schulbeginn die Welt der Bücher offen stehen. In unserem Ausleihbestand sind rund 6.000 phantasievolle, lustige, spannende und informative Kinderbücher vorhanden. Außerdem gibt es Geschichten, Musik und Wissen auf CD sowie eine bunte Auswahl an Gesellschaftsspielen für verschiedene Altersgruppen.

Bitte beantragen Sie den Ausweis für Ihr Kind unter Vorlage Ihres Personalausweises in der Stadtbibliothek im Rathaus Coswig bis spätestens 12. August. Danach liegt die Bibliothekskarte als hübsch verpacktes Schulanfangsgeschenk rechtzeitig vor Schulbeginn für Sie in der Stadtbibliothek zur Abholung bereit!

Dieser Service ist natürlich kostenlos. Auch die Bibliotheksausleihe ist für Kinder frei.

Ihr Bibliotheksteam

Impressum

Coswiger Amtsblatt, 7. Jahrgang Herausgeber: Große Kreisstadt Coswig Verantwortlich für den amtlichen Teil: Oberbürgermeister Frank Neupold E-Mail: amtsblatt@stadt.coswig.de www.coswig.de

Gesamtherstellung

Satztechnik Meißen GmbH Am Sand 1c · 01665 Nieschütz Tel. 03525 7186-0 · Fax 03525 7186-12 www.satztechnik-meissen.de

Verteilung

MVD, Auslage im Bürgerbüro des Rathauses

Download

www.coswig.de/service/idx_serv.htm

Auflage: 12.085

Anzeigenverwaltung

Satztechnik Meißen GmbH · Wolfgang Fesel Telefon 03525 7186-22 · Fax 03525 7186-10

Das nächste Coswiger Amtsblatt erscheint am 3. August 2019.

Keine Gewähr für die Richtigkeit von Veranstaltungsterminen unter "Informationen". Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zustellung.

Erfolgreich bei **Deutschen Schulschachmeisterschaften**

Mit 76 Mannschaften und insgesamt über 400 Kindern, die sich über die Regionalund Landesmeisterschaften qualifiziert hatten, fanden vom 26, bis 29, Mai 2019 in Friedrichroda die Deutschen Schulschachmeisterschaften für Grundschulen statt.

Die Mädchen-Mannschaft der Evangelischen Schule Coswig mit Mara, Leonie, Elisa und Gerda wollte nach ihrem 3. Platz in der Kategorie Mädchenmannschaft im letzten Jahr wieder eine gute Platzierung erzielen.

Nach spannenden neun Runden über drei Tage erspielten sich die Mädchen mit 16 Brettpunkten wieder einen sehr guten 4. Platz in der Kategorie Mädchen-Mannschaften. In der Abschlussrunde saß diesmal wegen der guten Ausgangsposition nach Runde 8 wohl auch ein bisschen Aufregung mit am Brett; das glücklichere Ende lag diesmal bei den Gegnern.

Unsere beiden Zweitklässler Finn und Richard traten im Duo-Open-Turnier an



und erspielten sich den 20. Platz von 41 Teams. Verlieren können und die Leistung der anderen anerkennen – auch das gehört zum fairen Schachsport dazu. Wir sind alle stolz auf euch!

Ein herzliches Dankeschön gilt den Betreuern Frau Voß und Herrn Flemmer für ihre wunderbare Rundumbetreuung unserer Kinder

> Diana Samberg Evangelische Schule Coswig



Feuerwehrverein Brockwitz besucht Partnergemeinde Ihme-Roloven

der Freiwilligen Feuerwehr Ihme-Roloven waren Vertreter der Freiwilligen Feuerwehr Coswig-Gruppe Brockwitz und Mitglieder des Feuerwehrvereins Brockwitz e.V. vom 14. bis 16. Juni zu einem Festwochenende nach Ihme-Roloven eingeladen.

Die Partnerschaft mit der Feuerwehr Ihme-Roloven geht auf die umfangreiche Hilfe zum Elbehochwasser 2002 und 2013 zurück und wird seitdem mit gegenseitigen Besuchen gepflegt.

Als Gastgeschenk hatten wir einen aus Edelstahl gefertigten Wegweiser nach Brockwitz und eine vom "Bürgermeisteramt" ausgefertigte historische Glückwunschurkunde übergeben. Der Schulund Sportverein Brockwitz hatte eine Blumenschale mit auf den Weg geschickt. Außerdem nahmen wir unsere Vereinsband "Die 5 Brandstifter" mit, die auch schon zum Landeserntedankfest in Coswig aufgetreten sind.

Anlässlich des 125-jährigen Bestehens In Ihme-Roloven wurden wir von Heiner und Margret Schild in deren Gästehof auf das Herzlichste empfangen. Am Abend des 14.06.2019 nahmen wir im Festzelt am großen Kommers teil. Der Sonnabend begann mit einem Konzert des Feuerwehrmusikzuges Ihme-Roloven, setzte sich fort mit einem Nachmittagsprogramm unserer Band und wurde mit dem großen Sternmarsch von Feuerwehrmusikzügen der Nachbarorte mit anschließenden Konzerten fortgesetzt.

> Beim Sternmarsch war unsere Wehr unter Mitführung der Fahne in einem Musikzug dabei.

> Den Festabend eröffneten unsere "Brandstifter" mit einem kleinen, begeistert aufgenommenen Programm, auf das Tanz für Jung und Alt im Festzelt folgte.

> Unser Fazit: Dieser Ausflug nach Ihme-Roloven war ein gelungener Beitrag zur Festigung der Freundschaft zwischen unseren Dörfern in Ost und West.



Wir danken der Stadtverwaltung Coswig und besonders unserem Oberbürgermeister, der Freiwilligen Feuerwehr Coswig und dem Feuerwehrverein Brockwitz für die Unterstützung!

Und natürlich gilt unser Dank allen Ihme-Rolovenern für ihre Herzlichkeit und Kameradschaft.

> Mathias Schäch Feuerwehrverein Brockwitz e.V.

Marimba-Duo auf Schloss Scharfenberg

Slawomir Mscisz und Radoslaw Szarek. beide Preisträger verschiedener Wettbewerbe, versprechen ein exzellentes und ungewöhnliches Konzerterlebnis: auf zwei Marimbophonen spielen sie unterschiedlichste Werke: von Bachs Präludium und Fuge c-Moll BWV 847 über Ravel, Debussy und Paderewski bis hin zu den zeitgenössischen Komponisten Peter Klatzow, Monoru Miki und Emmanuel Sejourne.



Für dieses Konzert in der Reihe "Musik an den Höfen des Meißnischen Landadels" am 4. August, 17.00 Uhr auf Schloss Scharfenberg sind in der Börse Coswig noch Restkarten erhältlich - Tel. 700 186.



Immobilienangebot



Die WBV Wohnbau- und Verwaltungs-GmbH Coswig bietet das bebaute Grundstück Zaschendorfer Straße 16 in 01640 Coswig, OT Sörnewitz (ehemalige Heimatstube) zum Verkauf an.

Flurstücke 32/2 sowie 33/4 der Gemarkung Coswig mit einer Gesamtfläche von 139 m²

Mindestkaufpreis: 125.000,00 €

(Marktwert gem. § 194 BauGB - Wertermittlung vom 18.04.2019)

Die Einsichtnahme in das vorliegende Wertgutachten ist nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 03523 81722 in unserer Geschäftsstelle möglich.

Ihr Kaufangebot mit Nutzungskonzept senden Sie bitte bis zum 02.08.2019 im verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk "Angebot Grundstück Zaschendorfer Straße 16" an die WBV Wohnbau- und Verwaltungs-GmbH Coswig, Geschäftsleitung, Radebeuler Straße 9, 01640 Coswig.

Für den Inhalt und die Richtigkeit der Ausschreibungsunterlagen und der obigen Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen. Eine Verpflichtung, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen, besteht für die WBV GmbH Coswig nicht.

Anzeigen



Weil Vertrauen das stärkste Fundament ist

– Unser Versprechen an Sie –

Ob Kauf oder Verkauf, Anmietung oder Vermietung – Immobilien sind Vertrauenssache. Damit Sie uns vertrauen können, legen wir größten Wert auf eine persönliche Betreuung, fachkundige Beratung und ganzheitliche Begleitung unserer Kunden.

Profitieren Sie außerdem von unserem Netzwerk vertrauensvoller Partner und vertrauen Sie auf mehr als 20 Jahre professionelle und diskrete Maklertätigkeit in der Region.

- Gesuche unserer Kunden -

Aus diversen aktuellen Immobilienverkäufen haben wir weitere Interessenten mit bereits geprüfter Finanzierung für den Kauf von:

- Ein- und Zweifamilienhäusern oder Doppelhäusern
- · Baugrundstücken und Bauernhöfen
- Eigentumswohnungen
- Mehrfamilienhäusern zur Kapitalanlage

Haben Sie Nachbarn, Freunde oder Bekannte, die eine Immobilie verkaufen wollen?

Dann sprechen Sie uns an. Ihre Empfehlung lohnt sich!

– Unsere Leistungen für Sie –

Kostenfreie Wertermittlung, Ankauf und Verkauf, Vermietung und Verwaltung Ihrer Immobilie

Tel. 0351-7 999 383 0

01445 Radebeul, Augustusweg 98 www.evelyn-scholz-immobilien.de



Labranda Isla Bonita

1 Woche, November 2019 bis März 2020, Doppelzimmer, All Inclusive, Direktflug ab/bis Dresden

Unser Preis p. P. ab

668,-€

Reiseland GmbH & Co. KG

Hauptstraße 15 • 01640 Coswig • Tel.: 03523 534140

E-Mail: coswig.hauptstrasse@reiseland.de • www.reiseland-coswig.de

Reiseland GmbH & Co. KG • Osterbekstr. 90a • 22083 Hamburg FTI Touristik GmbH • Landsberger Straße 88 • 80339 München



Ihr **Urlaub** ist unsere **Leidenschaft!**



Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH



Meißen Nossener Straße 38 03521/452077 Krematorium Durchwahl 453139 Nossen Bahnhofstraße 15 035242/71006 Weinböhla Hauptstraße 15 035243/32963 Großenhain Neumarkt 15 03522/509101 Riesa Stendaler Straße 20 03525/737330 Radebeul Meißner Straße 134 0351/8951917



Suchen Immobilien! • An- und Verkauf • Vermittlung • Vermietung • kostenlose Beratung 035243-47 48 49 www.immoger.de t Kompetenz & Leidenschaft!



Krematorium

...die Bestattungsgemeinschaft



- Hauptstraße 31 · 01640 Coswig · Telefon: 0 35 23 / 7 57 76
- Durchführung von Erd- und Feuerbestattungen
- Lieferung von Särgen und Sargausstattungen
- Überführung innerhalb und außerhalb des Stadtgebiets
- Erledigung der Formalitäten
- Tag- und Nacht-Bereitschaft
- Annoncenannahme

IN SCHWERER STUNDE - IHNEN UNSERE HILFE!



Tag & Nacht 0351/830 18 47

Familienunternehmen fachgeprüfter Bestatter 01445 Radebeul

Hermann-Ilgen-Straße 44 Pestalozzistraße 9

01640 Coswig

Johannesstraße 29 A

01689 Weinböhla Hauptstraße 29

01157 Dresden

Meißner Landstraße 177

Helbig Bestattungen GmbH



NATURRUH E Friedewald GmbH Bestattungswald Coswig

Wir beraten Sie gern über die Möglichkeiten der letzten Ruhe im Friedewald.

Kundenbüro:

Mittlere Bergstraße 85 01445 Radebeul (Termine nach Vereinbarung)

Telefon: 0351 32350529 Mobil: 0172 8833166

Parkplatz Bestattungswald:

(gegenüber) Kreyernweg 91 01445 Radebeul

kontakt@naturruhe-friedewald.de www.naturruhe-friedewald.de

Jürgen Jockusch **STEINMETZMEISTER**

- Grabdenkmale in guter Qualität und großer Auswahl Preisgünstig und kurzfristig lieferbar!
- •Fensterbänke und Treppenbeläge aus Naturstein

Friedensstraße 10 • 01689 Weinböhla Tel./Fax: 03 52 43 / 3 65 88

Öffnungszeiten: Di und Do 8-12 und 13-18 Uhr Sa 8 – 12 Uhr oder nach Vereinbarung

saubere Leistung

Zu unserer regionalen Verstärkung suchen wir baldmöglichst Ihre Unterstützung als

Kraftfahrer C/CE (m/w/d)

Was wir Ihnen bieten:

Wir bieten Ihnen eine verantwortungsvolle, langfristige und abwechslungsreiche Tätigkeit innerhalb eines motivierten Teams, moderne Fahrzeugtechnik, weiterbildende Seminare im Bereich der Berufskraftfahrerqualifikation sowie bezahlte Wasch- und Umkleidezeiten.

Unsere Anforderungen an Sie:

Sie verfügen über die Fahrerlaubnis C/CE sowie eine gültige Fahrerkarte. Berufserfahrung sowie gute Ortskenntnisse im Großraum Dresden sind von Vorteil. Technisches Verständnis, eine hohe Einsatzbereitschaft, Teamfähigkeit sowie Belastbarkeit runden Ihr Profil ab.

Interessiert? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte - gern auch per Mail - an folgende Adresse senden

NERU GmbH & Co. KG Frau Andrea Holzmann Radeburger Str. 65 01689 Niederau OT Gröbern

info.neru@nehlsen.com www.nehlsen.com

Elbgau-Immobilien-Boedecker – 28 Jahre Immobilienkompetenz in Coswig

Sie wollen Ihr Haus verkaufen und suchen eine bedarfs- oder & altersgerechte Wohnung, dann sind Sie bei uns herzlich willkommen. Wir werden Sie vorher kostenfrei, umfassend beraten, Wohnungsvorschläge unterbreiten und den Wert Ihrer Immobilie kostenfrei bestimmen. Nutzen Sie unsere langjährige Kompetenz.

Telefon 03523 72856 oder 0172 3594343 oder E-Mail: Elbgau-Immobilien@t-online.de



HARZBECKER

Umzüge & Beräumung



- Haushaltsauflösungen
- Maler- und Tapezierarbeiten
- Küchen- und Möbelmontagen
- Grundstücksberäumung
- Fachbetrieb für Asbestentsorgung

Kötzschenbrodaer Str. 6F 01640 Coswig

Telefon 03523 60151

Telefax 03523 601<u>5</u>1

Mobil 0172 3660138

Hoch- und Tiefbau GmbH

Thomas Gola

Handwerksmeister

Auerstraße 4 a, 01640 Coswig Tel. 0172/3460528. Fax 035243/477185



- Tiefbau
- Pflasterbau Erdhau
- Kanalbau Abriss
- Galabau
- Baggerarbeiten
- Maurer-, Putz-, Fassadenarbeiten
- Fliesenlegearbeiten
- Bausanierung
- Vollwärmeschutz
- Trockenbau
- Trockenlegung u. Abdichtung

ERVICE

fon 0172 61 900 14

mail taxiruf@sk-taxi.de

web www.sk-taxi.de

Chemo und Strahlentherapie Kur und Dialvsefahrten

Rollstuhlbeförderung sitzend Taxifahrten zu allen Anlässen

Großraumtaxi bis 8 Pers.

Försterstraße 10 · 01640 Coswig-Neusörnewitz

Krankenfahrten für alle Kassen

Baumeister Wolf

- Altbausanierung, Baureparaturen und Mängelbeseitigung
- Fassadenputzarbeiten
- Trockenlegung und Abdichtung
- Trockenbau und Ausbauarbeiten
- Umbau- und
 - Instandsetzungsarbeiten
- Maurer- und Betonarbeiten

Maurermeister Michael Wolf

Naundorfer Straße 23 01640 Coswig

Handy 0174 3227137 info@baumeister-wolf.de

(&G media TV, SAT, HiFi, PC, Telecom, Hausgeräte, Reparaturservice Fachberatung Finanzieruna GarantieService LieferService MontageService ComputerService ReparaturService

Coswig, Moritzburger Str. 29 Telefon 03523 847-47 www.kg-media.de

Öffnungszeiten Mo-Fr 9-19 Uhi 9-13 Uhr



Praxisübernahme

Dr. med. Susann Walter

Praxis für Neurologie

Liebe Patienten, ab dem **01.07.2019** übernehme ich die Praxis von Frau Inez Dickopf.

Sie finden uns vom 01.07. bis 30.09.2019 auf der

Dresdner Straße 216 in Brockwitz. Ab dem 01.10.2019 zieht die Praxis an ihren

endgültigen Standort am Lovosicer Platz 1 im Zentrum von Coswig (über Ernsting's family).

Unsere Sprechzeiten: Montag 8-12 Uhr

Dienstag 8-12 und 14-18 Uhr Mittwoch nach Vereinbarung

Donnerstag 8-12 Uhr Freitag 8-12 Uhr

Für unsere Praxis suchen wir noch (m/w/d):

- √ erfahrene Arzthelfer/-in
- ✓ MTA für die neurologische Funktionsdiagnostik
- ✓ Reinigungskraft

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung!

Kontakt: Dr. med. Susann Walter, FÄ für Neurologie

Dresdner Straße 216, 01640 Coswig OT Brockwitz

Telefon: 03523 5360095

E-Mail: info@neurologie-coswig.de Homepage: www.neurologie-coswig.de

Unser nächster Verkauf



Donnerstag, 1. August 2019 Börse Coswig: 9.00 - 14.00 Uhr

+++ Sommerschlussverkauf – alles halbe Preise +++

Ihr Michael Kefalas, Mode Nr. 1



Ältestes Friseurgeschäft in Coswig auf der Salzstraße 36 schließt nach 82 Jahren am 31.05.2019

Gegründet 1937 von Max Ziegler Übernahme 1965 von Anita Kröhne (geb. Ziegler)

Wir bedanken uns ganz herzlich bei unserer lieben Kundschaft für die langjährige Treue!

Dankeschön an meine langjährigen Mitarbeiterinnen. Besonderer Dank gilt Manuela Thomas für ihren großen Einsatz in den schweren letzten 4 Monaten.

Ihre Anita & Werner Kröhne



TEICHMANN-RE TYCLING OHG

Erfasst, Sortiert, Verwertet,

Container-Dienst

Absetzcontainer-Abroller von 1,5 m³ bis 24,0 m³ Kleinfahrzeug mit Absetzcontainer von 1,5 m³ bis 7,0 m³

- Anlieferung von Sand, Beton, Mörtel, Kies, Kiesel, Splitt, Schotter, Mutterboden, Rindenmulch – Abgabe auch Klein- und Kleinstmengen · Annahme von Sperrmüll, Bauschutt, Holz, Flachglas, Altpapier,
- Hohlglas und Schrott Schrottcontainer kostenlos
- Abholung von Möbel-Finzelstücken
- Brennarbeiten bei Schrottdemontage
- Ankauf von Buntmetall und Kabelschrott
- Ankauf von Zeitungen, Zeitschriften und Altkleidern

Industriestraße 23 · 01640 Coswig Telefon 03523/74361 · Fax 79709 www.teichmann-recycling.de

Mo.-Fr. 7-12 und 13-18 Uhr · Sa. 8-12 Uhr





ZERSPANUNGS-

FÜR DIE BEREICHE DREHEN, FRÄSEN, SCHLEIFEN

Sie suchen als Zerspanungsmechaniker/-in mit CNC-Erfahrung nach einer völlig neuen Herausforderung?

Sie interessieren sich für den Zukunftsmarkt der technischen Keramiken und wollen Produkte fertigen, die z.B. im Airbus A350 oder in Schweizer. Luxusuhren eingebaut werden?

Dann kommen Sie zu uns!

Sie erwartet ein angenehmes Arbeitsumfeld, ein maximal 2-schichtiger Betrieb und eine attraktive Vergütung bei unbefristeter Einstellung.

- ✓ sicherer Arbeitgeber
- ✓ attraktive Vergütung
- √ keine Befristung
- √ keine rollende Woche
- √ hohe Produktvielfalt
- ✓ Klasse statt Masse



BEWERBUNG AN:

MICROCERAM GMBH

Ziegelstraße 9a 01662 Meißen

oder bewerben Sie sich

ww.microceram.de oder per E-Mail: erbung@microceram.d

Tel.: 03521 71955 0





Radebeul und Coswig - gemeinsam stark.